A1

Antrag

Initiator*innen: Kreisvorstand (dort beschlossen am: 26.04.2025)

Titel: **Wahlverfahren zur Wahl der Kandidat*innen für die Wahlbezirke für den Rat der Stadt Köln für die Wahlperiode 2025-2030**

Antragstext

Antrag an die Wahlversammlung der Kölner GRÜNEN auf der Kreismitgliederversammlung am 05.05.2025

1. **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Kreismitgliederversammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, d.h.:

- mindestens 16 Jahre alt ist,
- Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist,
- seit mindestens 16 Tagen im Wahlgebiet mit 1. Wohnsitz (Hauptwohnsitz) wohnt,
- Deutsche*r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
- nicht vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen ist.

2. **Wählbarkeit**

Wählbar ist, wer am Wahltag:

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union innehat,
- mindestens 18 Jahre alt ist,
- mindestens seit 3 Monaten seinen/ihren Hauptwohnsitz in Köln hat und
- nicht von der Wählbarkeit infolge eines Richterspruchs ausgeschlossen sind.

Sonderfall: Kandidatur von Beamt*innen und Angestellten des öffentlichen Dienstes oder Mitarbeiter*innen von Unternehmen, an denen die Gemeinde oder der Kreis maßgeblich beteiligt ist:

- Es sind die Unvereinbarkeitsvorschriften des § 13 Kommunalwahlgesetz zu beachten.
- Wer diesen Unvereinbarkeitsvorschriften unterliegt, kann zwar als Kommunalwahlkandidat*in aufgestellt werden, er/sie kann aber nach der Kommunalwahl die Annahme der Wahl nur erklären, wenn er/sie die Beendigung des Dienstverhältnisses nachweist.

3. **Ablauf**

- Der Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Köln legt einen Wahlvorschlag zur Besetzung der 45 Kölner Wahlbezirke vor. Der Wahlvorschlag beruht auf den Nominierungen von Kandidat*innen durch die 9 Ortsverbände der Kölner GRÜNEN.
- Ausschlaggebend nach dem KWahlG NRW ist nur die Abstimmung der hier stattfindenden Wahlversammlung. Zu dieser können daher auch neue Wahlvorschläge und Änderungsvorschläge eingebracht werden.
- Über den Wahlvorschlag kann **in Gänze in einem Wahlgang** schriftlich abgestimmt werden, sofern es zu den einzelnen Nominierungen keine Einwände oder erstmalige Vorstellung auf der hier stattfindenden Wahlversammlung gibt.
- Die Versammlungsleitung stellt die einzelnen Nominierungen zu den 45 Wahlbezirken vor. Einwände bestehen dann, wenn nach Abfrage der Versammlungsleitung zu den einzeln aufgerufenen Wahlbezirken – spätestens jedoch rechtzeitig vor der Wahl – eine unmissverständliche Anmeldung einer Kandidatur gibt. Dann erfolgt eine schriftliche Einzelwahl. Jede*r

stimmberechtigte Teilnehmer*in ist vorschlagsberechtigt.

- Für die **Einzelwahl** eines Wahlbezirks gilt folgendes:
 - Alle Kandidat*innen haben die Gelegenheit, sich bis zu 5 Minuten lang vorzustellen. Bei mehreren Kandidat*innen erfolgt die Vorstellung in alphabetischer Reihenfolge (Nachname). Während sich ein*e Kandidat*in vorstellt, können Fragen in die dafür vorgesehenen Boxen eingeworfen werden. Je Kandidat*in werden bis zu 4 Fragen quotiert gelost. Für ihre Beantwortung stehen je Kandidat*in bis zu 2 Minuten zur Verfügung. Sollten keine Fragen an eine*n Kandidat*in vorliegen, kann die*der Kandidat*in die 2 Minuten zur Ergänzung seiner*ihrer Vorstellung nutzen.
 - Bei der Einzelwahl können beliebig viele Personen kandidieren. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
 - Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Beim zweiten Wahlgang sind nur diejenigen Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben. Berechtigte Kandidat*innen können zurückziehen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
 - Erreicht auch diesmal niemand diese Mehrheit, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat*innen aus dem zweiten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keine*n der beiden Kandidat*innen zu, so wird die Wahl zu dem entsprechenden Wahlbezirk neu eröffnet. Es können dann alle Berechtigten nach Punkt 2 kandidieren.
- Weitere Kandidatur: Wird ein*e Kandidat*in nicht gewählt, so kann er*sie für die nachfolgenden Wahlbezirke erneut kandidieren, wenn er*sie dies dem Präsidium unmissverständlich kundtut. Ein „automatisches Weiterkandidieren“ ist nicht möglich.
- Gültige Stimmen: Es sind alle Stimmen gültig, die zweifelsfrei den Willen des*der Wahlberechtigten erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel auf denen „Enthaltung“ steht/genannt wird oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums – als Enthaltungen – mitgezählt.

- Sind Einzelwahlen erfolgt, erfolgt abschließend die **rechtsverbindliche schriftliche Schlussabstimmung** über alle weiteren Wahlbezirke, bei der alle Nominierten mit ihrem Wahlbezirk aufgeführt sind.

Begründung

Erfolgt mündlich.